

Hilfspakete und Konjunkturmaßnahmen der Bundesregierung aufgrund der Covid-19 Pandemie für die Pferdewirtschaft und die Reitsportvereine

7. Juli 2020

Karl Brückner und Michael Schubert, beide Steuerberater in Herzogenburg

Betroffene, die wirtschaftliche Schäden erlitten haben:

Reitsportvereine

Ausfall v. Reitunterricht und Sportveranstaltungen (Turniere)

Pferdebetriebe (Landwirte u. Gewerbebetriebe)

Ausfall v. Reitunterricht und Sportveranstaltungen (Turniere)

Ausfall touristischer Veranstaltungen, wie organisierte Ausritte, Urlaub mit Pferden, Ausfall von Beherbergungs- und Gastronomieumsätzen

Reitlehrer u. a. Selbständige im Reitsport

Ausfall von Reitunterricht und Turnieren

Tourismusbetriebe, mit Reitsportangeboten

Einstellbetriebe haben idR keinen coronabedingten Schaden erlitten

Die Hilfspakete aus Steuermittel

• Der Härtefallfonds

- für Ein-Personen-Unternehmen und Kleinstunternehmen mit bis zu 9 Mitarbeitern (Gewerbetreibende, Freiberufler, neue Selbständige, freie Dienstnehmer) www.wko.at
 - Reitlehrer, Turnierrichter, Parcoursbauer, Ausbildner, Gutachterrichter, Platzsprecher, Meldestelle
- für die Land- und Forstwirtschaft www.eama.at
 - für Wein- u. Mostbuschenschankbetriebe
 - für Betriebe, die Privatzimmer oder Ferienwohnungen im land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe vermieten (Urlaub am Bauernhof)
 - für Betriebe, die Privatzimmer oder Ferienwohnungen im land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe vermieten (Urlaub am Bauernhof)
 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die an Gastronomie oder Schulen direkt vermarktet haben
 - für Privatzimmervermieter von privaten Gästezimmern im eigenen Haushalt mit höchstens 10 Betten, die nicht der Gewerbeordnung 1994 unterliegen
 - Für Landwirte, die Reitpferde vermieten (z.B. Schulpferde an Reitsportorganisationen oder für organisierten Ausritte)

Die Hilfspakete aus Steuermittel

• Der Härtefallfonds

- für Jungunternehmer

Bei Unternehmensgründung oder Betriebsübernahme zwischen 01.01.2020 und 15.03.2020 werden Förderungswerber pauschal mit EUR 500 für den beantragten Betrachtungszeitraum unterstützt.

Gleiches gilt für Unternehmer, Diese Regelung wird auch auf Jungunternehmer ausgedehnt, die in den Jahre 2018 oder 2019 den Betrieb eröffnet oder übernommen haben, wenn ein Einkommensteuerbescheid für 2018 oder 2019 nicht vorhanden ist. Jungunternehmer mit Gewinnen haben die Möglichkeit wie alle anderen Unternehmer bis zu € 2.000 pro Monat zzgl. € 500 Comeback-Bonus zu erhalten (max. für 6 Monate, insgesamt max. € 15.000)

Die Hilfspakete aus Steuermittel

- **Der Härtefallfonds**
 - für Geringverdiener

Wer einen monatlichen Verdienst unter der Ausgleichszulage (966,65 Euro) hat, bekommt 90% des Verdienstentgangs statt 80% ersetzt. Voraussetzung dafür ist, dass keine zugelassenen weiteren Nebenverdienste bestehen.

- bei Nebeneinkünften

Auch beim Verlust der Nebeneinkünfte, kann man eine Unterstützung für den coronabedingten Einkommensausfall aus dem Härtefallfonds beantragen, wenn das Nebeneinkommen nicht mehr als € 2.000 beträgt.

Rechenbeispiel siehe später

Die Hilfspakete aus Steuermittel

Familienhärtefallfonds

- **Voraussetzungen:**
- 1. Grundvoraussetzung ist, dass die Familie ihren **Hauptwohnsitz in Österreich** hat **und** dass zum Stichtag 28.02.2020 für mindestens ein im Familienverband lebendes Kind **Familienbeihilfe** bezogen wurde.
- 2. Für unselbstständig Erwerbstätige:
 - Mindestens ein im gemeinsamen Haushalt lebender Elternteil, der am 28.02.2020 beschäftigt war, hat aufgrund der Corona-Krise seinen Arbeitsplatz verloren oder wurde in Corona-Kurzarbeit gemeldet.
- **Für selbstständig Erwerbstätige:** Mindestens ein im gemeinsamen Haushalt lebender Elternteil ist aufgrund der Corona-Krise in eine finanzielle Notsituation geraten und zählt zum förderfähigen Kreis natürlicher Personen aus dem Härtefallfonds der WKÖ.
- 3. Das aktuelle **Nettoeinkommen** der Familie darf eine bestimmte **Grenze** gestaffelt nach Haushaltsgröße nicht überschreiten.

Die Hilfspakete aus Steuermittel

- **Der Härtefallfonds u. Förderung aus dem Familienhärtefallfonds**
- Eine Förderung aus dem Familienhärtefallfonds ist vom Doppelförderungsverbot ausgenommen und damit kein Ausschlussgrund mehr für die Beantragung einer Unterstützung aus dem Härtefallfonds.

Die Hilfspakete aus Steuermittel

- **Der Corona-Hilfsfonds**
 - dient der Beseitigung von Liquiditätsengpässen der österreichischen Unternehmen, verursacht durch die Coronakrise
 - **90% Garantieprodukt** – in Form einer Bankgarantie für die Hausbank
 - **100% Garantieprodukt** – in Form einer Bankgarantie für die Hausbank
 - **für Unternehmen** u. Branchen, die durch Maßnahmen wie **Betretungsverbote, Reisebeschränkungen** oder **Versammlungsbeschränkungen** besonders **betroffen** sind und **Liquiditätsprobleme** haben. Darüber hinaus hilft der Corona-Hilfsfonds Unternehmen, die in **Folge der Corona-Krise** mit **großen Umsatz-einbußen** und **der Gefährdung ihrer Geschäftsgrundlage** konfrontiert sind.

Die Hilfspakete aus Steuermittel

• Die Corona-Kurzarbeit – Beihilfe

- Die Corona-Kurzarbeit-Beihilfe ermöglicht die vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit (bis auf 10 Prozent im Durchschnitt über den Gesamtzeitraum) und des Arbeitsentgelts aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Sie hat den Zweck, die Arbeitskosten temporär für die Unternehmen zu verringern und gleichzeitig die Beschäftigten zu halten.
- Das AMS ersetzt dem Arbeitgeber in etwa die Mehrkosten, die sich im Vergleich zur tatsächlichen Arbeitszeit ergeben. Das gilt für Bruttoeinkommen bis 5.370 Euro (Höchstbeitragsgrundlage). Kein Ersatz gebührt für Einkommensteile darüber.
- Die AMS-Bewilligungsbestätigung der Kurzarbeit wird von den Banken als Sicherheit für Betriebsmittelkredite akzeptiert. Die Tilgung erfolgt dann aus der vom AMS bezahlten Kurzarbeitsentschädigung.

Die Hilfspakete aus Steuermittel

• Fixkostenzuschuss

Zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen sollen die konkreten Fixkosten betroffener Unternehmen durch einen Fixkostenzuschuss anteilig gedeckt werden.

Wer: Operative Tätigkeit in Österreich, die zu Einkünften gem. §§ 21–23 EStG führt mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich

Beachte: **Ausschluss von der Förderung:** → B.I.21. u. BI.22. (FAQ – Fixkostenzuschuss)

Wenn Zahlungen aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds bezogen werden:

→ **prüfe daher: bei welchem Fonds die Unterstützung beantragt werden soll! – ein Antrag auf Fixkostenzuschuss kann zurückgezogen u. die Förderung sofort zurückbezahlt werden. Schon vorher soll ein Antrag um Zuschuss aus dem NPO-Unterstützungsfonds gestellt werden!**

Die Hilfspakete aus Steuermittel

- **Erleichterungen des Finanzministeriums**
- Herabsetzung der Einkommen-/Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2020 (bis auf Null)
- Zahlungserleichterungen (Stundung oder Ratenzahlung)
- Nichtfestsetzung von bereits festgesetzten Säumniszuschlägen
- Nichtfestsetzung von Verspätungszuschlägen
- Fristerstreckung für die Abgabe von Jahressteuererklärungen für 2019 auf 31.8.2020
- Lauf von Beschwerdefristen, Einspruchsfristen, Vorlageantragsfristen sowie der Maßnahmenbeschwerdefristen, die am 16. März 2020 noch offen waren oder deren Fristenlauf zwischen 16. März und 30. April begonnen hat, werden bis 1. Mai 2020 unterbrochen.
- Bonuszahlungen und Zuwendungen für Leistungen werden steuerfrei gestellt
- Keine Gebühren und Bundesverwaltungsabgabe für die Beantragung von Unterstützungsleistungen, keine Rechtsgeschäftsgebühren für Rechtsgeschäfte, die zur Durchführung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation notwendig sind.
- Befreiung von Zollabgaben und von der Einfuhrumsatzsteuer für Katastrophenopfer
- Steuerfreie Herstellung von Desinfektionsmitteln

Die Hilfspakete aus Steuermittel

- **NPO-Unterstützungsfonds auf einen Blick**
- Art der Förderung: Zuschuss – also „bares Geld“
- **Zielgruppen:**
 - **gemeinnützige Organisationen** aus allen Lebensbereichen, wie etwa: Gesundheit, Kunst und Kultur, Pflege, Sport, daher auch Pferdesport
 - **Freiwillige Feuerwehren**
 - **Gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften**
- **Anlass:** Wirtschaftliche Beeinträchtigungen aufgrund der Corona-Krise
- **Ziel:** Die geförderten Organisationen sollen nach Überstehen der Corona-Krise in der Lage sein, ihre wesentlichen gesellschaftlichen Aufgaben weiterhin zu erfüllen.

Die Hilfspakete aus Steuermittel

Der Härtefallfonds im Detail – für Selbständige

Erste-Hilfe-Maßnahme für die **persönliche Lebenshaltung von Klein- und Kleinstunternehmern¹**, dotiert mit € 2 Milliarden

Abwicklung Wirtschaftskammer Österreich über die Webseite **wko.at**

<https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-phase-2.html> > **Antrag stellen!**

- Seit 16.6. kann Unterstützung aus dem Härtefall-Fonds für das 3. „Corona-Monat“ (von 16. Mai bis 15. Juni) beantragt werden.

Die vom Gesetz geforderte wirtschaftlich signifikante Bedrohung durch COVID-19 liegt vor, wenn:

- **die laufenden Kosten im Betrachtungszeitraum nicht mehr gedeckt** werden können **oder**
- im **Betrachtungszeitraum** zumindest **überwiegend ein behördlich angeordnetes Betretungsverbot** aufgrund von COVID-19 besteht, von dem das Unternehmen unmittelbar betroffen ist, **oder**
- ein **Umsatzeinbruch von mindestens 50% zum vergleichbaren Betrachtungszeitraum des Vorjahres** besteht.

1) Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

Die Hilfspakete aus Steuermittel - Härtefallfonds

• Unterlagen für die Antragstellung:

- Letzter Einkommensteuerbescheid (2015 bis 2019)
- Einkommensteuererklärung samt **Beilage E1a**, die Grundlage für den o.a. Bescheid ist

Der Umsatz (abgeleitet aus den Kennzahlen 9040 und 9050 aus der Beilage E 1a) für die einzelnen Monate oder Quartale des Vorjahres (Aufstellung machen)

Die monatlichen Umsätze des laufenden Jahres bis zum 15. Juni 2020 bzw. idF **bis 15. Dez. 2020**. Diese Umsätze sind genau zu ermitteln und ergeben sich aus den gesetzlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der Unterlagen u. Geschäftsbücher. Übersicht erstellen!

- **KUR oder GLN Nummer**
- **Steuernummer**
- Positives Einkommen aus [Nebeneinkünften](#) des Kalendermonats, in dem der Betrachtungszeitraum beginnt
- [Leistungen](#) aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen zur Abdeckung von COVID-19 Auswirkungen im Betrachtungszeitraum
- [Datum Aufnahme](#) der unternehmerischen Tätigkeit

Die Hilfspakete aus Steuermittel - Härtefallfonds

- Die Betrachtungszeiträume (**Förderungszeiträume**) sind **fix vorgegeben**:
- Betrachtungszeitraum 1: 16. März 2020 – 15. April 2020;
- Betrachtungszeitraum 2: 16. April 2020 – 15. Mai 2020;
- Betrachtungszeitraum 3: 16. Mai 2020 – 15. Juni 2020;
- Betrachtungszeitraum 4: 16. Juni 2020 – 15. Juli 2020
- Betrachtungszeitraum 5: 16. Juli 2020 – 15. August 2020
- Betrachtungszeitraum 6: 16. August 2020 – 15. September 2020
- Betrachtungszeitraum 7: 16. September 2020 - 15. Oktober 2020
- Betrachtungszeitraum 8: 16. Oktober.2020 - 15. November 2020
- Betrachtungszeitraum 9: 16. November 2020 - 15. Dezember 2020
- **Für jeden Betrachtungszeitraum ist ein gesonderter Antrag zu stellen.**
- Die Antragstellung für **die Auszahlungsphase 2** des Härtefall-Fonds ist bis **31.1.2021 möglich**.

Die Hilfspakete aus Steuermittel - Härtefallfonds

- Zu vergleichender Umsatz:
 - Notwendig, weil ein Umsatzeinbruch von mindestens 50% zum vergleichbaren Betrachtungszeitraum des Vorjahres – eine häufige Voraussetzung, die viele Antragsteller erfüllen, ist.
 - Beispiel: Für den Betrachtungszeitraum 16.3. bis 15.4. ist der Umsatz dieses Zeitraumes dem Umsatz des Monats März 2019 oder einem Drittel des Umsatzes des ersten Quartals 2019 gegenüber zu stellen; usw.**
 - Für die Ermittlung des Umsatzeinbruches von mindestens 50% bestehen folgende alternative Möglichkeiten:
 - a) Es werden die Werte aus den Kennzahlen 9040/9050 miteinander verglichen (zum Beispiel der Wert der in den Kennzahlen 9040/9050 für den Betrachtungszeitraum 16.3.2020 bis 15.4.2020 einzutragen ist, wird dem Wert aus den Kennzahlen 9040/9050 des Monats März 2019 oder einem Drittel der Werte für die ersten drei Monat 2019 gegenübergestellt).
 - b) Es werden die Umsätze gemäß Umsatzsteuergesetz für die jeweiligen Zeiträume miteinander verglichen.
 - c) Kleinunternehmer, die umsatzsteuerbefreit sind, können daher die Werte der Kennzahlen 9040/9050 heranziehen.
 - d) GmbH-Geschäftsführer, die keine Unternehmer im Sinn des Umsatzsteuergesetzes sind, müssen diese Werte heranziehen.
- Für Unternehmen, die bei Antragstellung weniger als ein Jahr bestehen, ist die Planungsrechnung heranzuziehen und anhand dieser die wirtschaftlich signifikante Bedrohung darzustellen.

Die Hilfspakete aus Steuermittel - Härtefallfonds

- Beispiel:
- A betreibt als Einnahmen-Ausgaben-Rechner (USt-Nettosystem) einen Gewerbebetrieb. Im Zeitraum von 16.3.2020 bis 15.4.2020 hat er einen dramatischen Umsatzeinbruch erlitten: Der Umsatz (ermittelt aus den Waren- u./oder Leistungserlösen, die in der Kennzahl 9040 der Beilage E 1a zu erfassen sind) beträgt für diesen Zeitraum nur € 1.800.
- Im Einkommensteuerbescheid für das letzte rechtskräftig veranlagte Jahr sind Einkünfte aus Gewerbebetrieb von € 25.000 u. Einkünfte aus Vermietung u. Verpachtung von € 5.000 ausgewiesen. Die auf das Einkommen entfallende Einkommensteuer beträgt € 5.930, daraus ergibt sich ein Durchschnittssteuersatz von 20 %. Das Nettoeinkommen des Vergleichszeitraumes beträgt: $25.000 - 5.000$ (Steuer auf diese Einkünfte) = € 20.000
- Das monatliche Nettoeinkommens des Vergleichszeitraumes (volles Wirtschaftsjahr) beträgt: € 1.666,67 ($20.000 / 12$).
- Die Umsatzrentabilität ist wie folgt zu ermitteln: Der Umsatz (abgeleitet aus den Kennzahlen 9040 und 9050 aus der Beilage E 1a) beträgt im Jahr 2018 € 80.000. Daraus ergibt sich eine Umsatzrentabilität von 25 % ($20.000 / 80.000 \times 100$).
- Das Nettoeinkommen des Betrachtungszeitraumes beträgt: € 450 Euro ($1.800 \times 25 \%$)
- Die Bemessungsgrundlage für die Förderung beträgt 1.216,67 Euro ($1.666,67 - 450$).
- Auf die Bemessungsgrundlage wird der Prozentsatz der Förderung (80 % oder 90 %) angewendet. Sollte die so ermittelte Förderung weniger als 500 EUR betragen, kommt ein Mindestbetrag von 500 Euro zum Ansatz.

Die Hilfspakete aus Steuermittel - Fixkostenzuschuss

- Fixkosten lt. 4.1 der Richtlinien:
 - Geschäftsraummieten und Pacht (wenn der Mietzins in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens steht),
 - betriebliche Versicherungsprämien,
 - Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
 - der Finanzierungskostenanteil der Leasingraten, betriebliche Lizenzgebühren,
 - Aufwendungen für Strom, Gas oder Telekommunikation,
 - Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware,
 - Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen,
 - ein angemessener Unternehmerlohn bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmen – bis € 2.000 p.m.,
 - für Unternehmen die einen Fixkostenzuschuss von unter € 12.000 beantragen ein angemessener Lohn für Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten bis maximal EUR 500 u.
 - Aufwendungen für sonstige vertraglich betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen.
- in diese Position fallen m.E. die Kosten für die Versorgung der Pferde (Futter, Einstreu, Wasser, Medikamente, Tierarzt, Hufschmied, etc.**
- Fixkosten sind Aufwendungen, die im Betrachtungszeitraum nicht reduziert werden können und zwangsläufig aufgrund der operativen inländischen Geschäftstätigkeit des Unternehmens anfallen.

Die Hilfspakete aus Steuermittel - Fixkostenzuschuss

- Der Fixkostenzuschuss ist nach der Höhe des Umsatzausfalls gestaffelt und wird gewährt, wenn der Fixkostenzuschuss **mind. € 500** beträgt. Durch den Fixkostenzuschuss werden Fixkosten des Unternehmens in folgender Höhe ersetzt:
 - 25% bei einem Umsatzausfall von 40 bis 60%
 - 50% bei einem Umsatzausfall von über 60 bis 80%
 - 75% bei einem Umsatzausfall von über 80 bis 100%

Deckelung nach oben – nicht relevant für Pferdebetriebe im Reitschulbetrieb

Die Hilfspakete aus Steuermittel - Fixkostenzuschuss

Zeiträume relevant für den Fixkostenzuschuss

Die Berechnung des Umsatzausfalls hat primär anhand eines Vergleichs der Waren- und Leistungserlöse (iSv Einkommen- oder Körperschaftsteuerveranlagung – KNZ 9040 u. 9050) des 2. Quartals 2019 und 2020 zu erfolgen.

- Abweichend vom Quartalsvergleich können für die Umsatzausfälle auch folgende Betrachtungszeiträume den korrespondierenden Zeiträumen 2019 gegenübergestellt werden:
 - Betrachtungszeitraum 1: 16. März 2020 bis 15. April 2020
 - Betrachtungszeitraum 2: 16. April 2020 bis 15. Mai 2020
 - Betrachtungszeitraum 3: 16. Mai 2020 bis 15. Juni 2020
 - Betrachtungszeitraum 4: 16. Juni 2020 bis 15. Juli 2020
 - Betrachtungszeitraum 5: 16. Juli 2020 bis 15. August 2020
 - Betrachtungszeitraum 6: 16. August 2020 bis 15. September 2020
- Der Zuschuss kann für bis zu max. drei zusammenhängende Betrachtungszeiträume bzw Monate im Zeitraum 16. März 2020 bis 15. September 2020 beantragt werden.
- Wird der Umsatz quartalsweise ermittelt sind die Fixkosten des Unternehmens zwischen 16. März 2020 und 15. Juni 2020 als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
- Wird ein abweichender Betrachtungszeitraum gewählt, so sind nur die im entsprechenden Zeitraum angefallenen Fixkosten heranzuziehen.

Die Hilfspakete aus Steuermittel - Fixkostenzuschuss

Beispiel: Ein Reitlehrer hat im Betrachtungszeitraum 1 – 3 2019 (16.3.2019 bis 15. Juni 2019) Einnahmen von € 18.000, netto ohne Ust erzielt. Im gleichen Zeitraum 2020 haben seine Einnahmen nur € 4.000 betragen. Seine Einkünfte aus selbständiger Arbeit 2018 haben € 30.000, abzgl. € 6.000 ESt und die Einnahmen lt. KNZ 9040 u. 9050 € 68.000 netto ohne Ust betragen.

Die Fixkosten im ZR 16.3. bis 15.6.2020 betragen:

Versorgungs- u. Einstellkosten der Pferde einschl. Tierarzt:	€ 5.500
Schuldzinsen für den Kauf der Pferde	€ 400
Versicherung	€ 200
Steuerberater 3/12 der Jahreskosten	€ 300
Unternehmerlohn ¹ 24.000/12 = € 2.000 x 3	<u>€ 6.000</u>
Summe	€ 12.400

Fixkostenzuschuss 75 % von € 12.400 = € 9.300

¹ max 2.666,67 p.m.

Die Hilfspakete aus Steuermittel - Fixkostenzuschuss

- **Fristen:**

Anmeldung über Finanz-online bis spätestens 31.12.2020 – aber nach Feststellung des Schadens – Anmeldung gleich durchführen.

1. Tranche Antrag seit 20.5.2020 möglich; Auszahlung 50 % der Förderung;
2. Tranche Antrag ab 19.8.2020; Auszahlung 25 % der Förderung
3. Tranche Anträge ab 19.11.2020; Auszahlung des Restbetrages

Der Antrag kann nach erfolgter Anmeldung bis spätestens 31.8.2021 eingebracht werden.

Die Hilfspakete aus Steuermittel

• NPO-Unterstützungsfonds

- **Art der Förderung:** Zuschuss = „bares Geld“
- **Zielgruppen:**
 - Gemeinnützige Organisationen aus allen Lebensbereichen (Sport, Kunst und Kultur, Pflege,...)
 - Freiwillige Feuerwehren
 - Gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften
- **Anlass:** wirtschaftliche Beeinträchtigungen aufgrund der Corona-Krise
- **Ziel:** Erfüllung der wesentlichen gesellschaftlichen Aufgaben nach Überstehen der Krise

NPO-Unterstützungsfonds

- Zulässige förderwerbende Organisationen
- Was ist eine Non-Profit-Organisation (NPO)?
 - Mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete juristische Person, Personenvereinigung, Körperschaft oder Vermögensmasse
 - Gemeinnützige Tätigkeit gem. § 34 bis 47 BAO
 - **Tipp: Prüfung der Statuten ob tatsächlich Gemeinnützigkeit vorliegt**
u.a. keine Gewinnerzielungsabsicht; Sport- bzw. Schulungsbetrieb, Auflösungsbestimmungen
 - **Wichtig für Einstellbetriebe: wird Umsatzsteuer abgeführt? (Ausnahme Kleinunternehmer)**
 - **Besteht eine Ausnahmegenehmigung gem. § 44 BAO für Einstellbetrieb bzw. Kantine?**
 - **Wenn Einnahmen über EUR 40.000,- Ausnahmegenehmigung erforderlich!**
 - Nicht schwerwiegende Satzungsmängel können nachträglich (6 Monate nach Aufforderung) behoben werden
- Nicht förderfähige NPO
 - Politische Parteien
 - Kapital- und Personengesellschaften mit Beteiligung von Bund/Länder/Gemeinden > 50%
 - Kreditinstitute, Versicherungen
- **Sonderthema Beteiligungsorganisationen**

NPO-Unterstützungsfonds

- Voraussetzungen im Zeitpunkt der Antragstellung
 - Sitz und Tätigkeit in Österreich
 - Gründungs- oder Errichtungsdatum am oder vor dem 10.3.2020
 - Wirtschaftliche Beeinträchtigung durch die Corona-Krise
 - Keine materielle Insolvenz zum 10.3.2020
 - Keine Verbandsstrafen oder Verbandsgeldbußen in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung
 - Schadensminderungspflicht

NPO-Unterstützungsfonds

- Förderbare Kosten (Entstehungszeitraum **1.April 2020-30. September 2020**)
 - Ausschließlich zur Erfüllung der statutengemäßen Aufgaben
 - Keine Personalkosten (Ausnahme: Behinderteneinstellungsgesetz)
 - Betriebsnotwendige Miete und Pacht (auch bei Stundung wegen Corona)
 - Betriebsnotwendige Versicherungsprämien
 - Zinsaufwendungen für Kredite und Finanzierungskostenanteile von Leasingraten die vor dem 10. März vereinbart wurden (auch bei Stundung wegen Corona)
 - Betriebsnotwendige vertragliche Zahlungsverpflichtungen (zB. Kosten f. BH, LV, Jahresabschluss) **Futtermittel?**
 - Steuerberatungskosten für Antragsbestätigung
 - Betriebsnotwendige Lizenzkosten
 - Wasser, Energie, Telekommunikation, Reinigungskosten, Betriebskosten

NPO-Unterstützungsfonds

- **Förderbare Kosten** (Entstehungszeitraum **1. April 2020-30. September 2020**)
 - Wertverlust verderblicher/saisonaler Ware wenn aufgrund Corona-Krise der Wertverlust > 50%
 - Personalkosten von DN gem. Behinderteneinstellungsgesetz abzügl. direkte Zahlungen von Gebietskörperschaften

- **Förderbare Kosten** (Entstehungszeitraum **ab 10. März 2020**)
 - Durch COVID-19 notwendige betriebsnotwendige Aufwendungen

- **Förderbare Kosten** (Entstehungszeitraum **vor 10. März 2020**)
 - Frustrierte Aufwendungen, die nachweislich Veranstaltungen zugerechnet werden können, die aufgrund COVID-19 und gesetzlicher bzw. behördlicher Maßnahmen in diesem Zusammenhang nicht stattfinden konnten

NPO-Unterstützungsfonds

- **Struktursicherungsbeitrag**
 - Zuschuss = förderbare Kosten + Struktursicherungsbeitrag - Versicherungsentschädigungen
 - Zusätzliche pauschale Kostenabdeckung
 - 7% der Einnahmen 2019 **oder**
 - 7% der Einnahmen Durchschnitt 2018+2019
 - Maximal EUR 120.000.-
 - Wenn keine vollständigen Daten für 2019 vorhanden dann Hochrechnung mit Einnahmen von 1.1. bis 31.5.2020

NPO-Unterstützungsfonds

• Zuschussberechnung

- **Zuschuss** = förderbare Kosten + Struktursicherungsbeitrag – Versicherungsentschädigungen
- Zuschuss < EUR 3.001 → Auszahlung sofort 100%
- Zuschuss > EUR 3.000 → max. Zuschuss i.d. Höhe des Einnahmenausfalls
- Zuschuss < EUR 500 → keine Auszahlung

• Einnahmenausfall

- Einnahmen 1.-3. Quartal 2020 abzügl. Einnahmen 1.-3. Quartal 2019 **oder**
- Einnahmen 1.-3. Quartal 2020 abzügl. Einnahmen Durchschnitt 1.-3. Quartal 2018+2019
- Bei Gründung nach 1.1.2019 → fehlende Monate mittels Hochrechnung oder Selbsteinschätzung bestimmen

NPO-Unterstützungsfonds

• Antragstellung

- Nur im Internet unter www.npo-fonds.at
- Antragstellung ab 8. Juli 2020 bis 31.12.2020
- Gesamtrahmen 700 Mio. Euro

• Antragstellung ab 1. Oktober 2020

- Es liegen alle tatsächlichen Zahlen vor
- Sofortauszahlung

NPO-Unterstützungsfonds

- Antragstellung zw. 8. Juli und 30. September 2020
 - Akontozahlung sofort
 - 2. Tranche nach Endabrechnung (frühestens ab 1. Oktober 2020 möglich)
 - Kosten- und Einnahmenschätzung für Zeitraum zw. Antragstellung bis 30. September
- Auszahlungsmodalitäten
 - Zuschuss bis EUR 3.000 → Sofortauszahlung
 - Zuschuss von EUR 3.000 bis EUR 6.000 → EUR 3.000 Sofortauszahlung, Rest nach Endabrechnung
 - Zuschuss über EUR 6.000 → Sofortauszahlung von 50%, Rest nach Endabrechnung

NPO-Unterstützungsfonds

 Bundesministerium
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport

bmkoes.gv.at

Beispiel 1: Förderbare Kosten bis zu €3.000

€2.400



Beantragte
förderbare Kosten
(inkl. Struktursicherungsbeitrag)

€2.400



Zuschusshöhe

Lesebeispiel

- Eine Organisation beantragt den Zuschuss für **Kosten** (inkl. Struktursicherungsbeitrag) iHv.: € 2.400
- Nachdem die beantragten Kosten **unter €3.000** liegen wird der Zuschuss sofort ausgezahlt: €2.400

Auszahlung & Abrechnung

- Da der Zuschuss weniger als €3.000 beträgt, wird sofort die Gesamthöhe ausbezahlt.
- Für den Zeitraum 1.4.–30.9.2020 ist eine abschließende Abrechnung (Kosten- und Einnahmennachweis) vorzulegen.

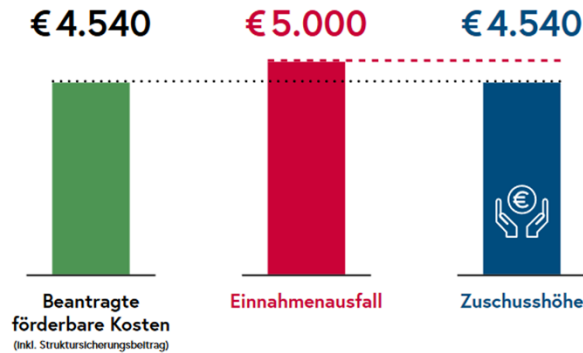
NPO-Unterstützungsfonds

Bundesministerium
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport

bmkoes.gv.at

Beispiel 2a: Förderbare Kosten über € 3.000

Einnahmefall höher als Kosten



Lesebeispiel

- Eine Organisation beantragt den Zuschuss für **Kosten** (inkl. Struktursicherungsbeitrag) iHv.: € 4.540
- Der **Einnahmefall** der ersten drei Quartale 2020 beträgt im Vergleich zu 2019 gesamt: € 5.000
- Da die förderbaren Kosten niedriger sind als der Einnahmefall, beträgt der Zuschuss: € 4.540

Auszahlung & Abrechnung

Da der Zuschuss über € 3.000 beträgt, wird in zwei Tranchen ausbezahlt:

1. Sofortauszahlung iHv.: € 3.000
2. Der restliche Betrag wird nach Abrechnung (Kosten und Einnahmen) ausbezahlt: € 1.540

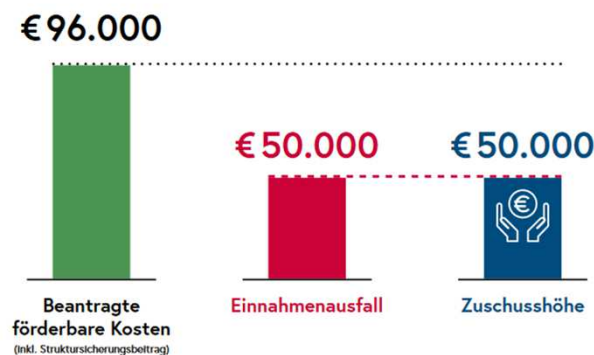
NPO-Unterstützungsfonds

Bundesministerium
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport

bmkoes.gv.at

Beispiel 2b: Förderbare Kosten über € 3.000

Einnahmefall niedriger als Kosten



Lesebeispiel

- Eine Organisation beantragt den Zuschuss für **Kosten** (inkl. Struktursicherungsbeitrag) iHv.: € 96.000
- Der **Einnahmefall** der ersten drei Quartale 2020 beträgt im Vergleich zu 2019 gesamt: € 50.000
- Da die Zuschusshöhe mit dem Einnahmefall gedeckelt ist, beträgt der Zuschuss: € 50.000

Auszahlung & Abrechnung

Da der Zuschuss über € 6.000 beträgt, wird in zwei Tranchen ausbezahlt:

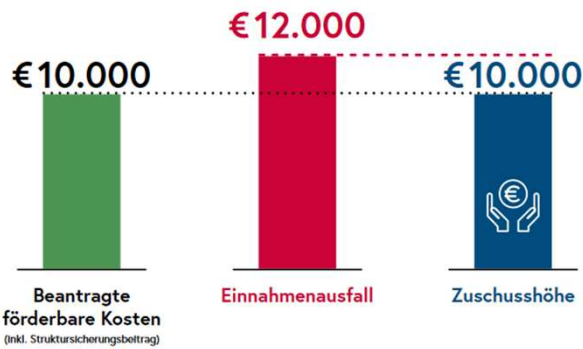
1. 50% Sofortauszahlung: € 25.000
2. Der restliche Betrag wird nach Abrechnung (Kosten und Einnahmen) ausbezahlt: € 25.000

NPO-Unterstützungsfonds

Bundesministerium
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport

bmkoes.gv.at

3. Beispiel: Neugründung



Lesebeispiel

- Eine am 1.3.2020 gegründete Organisation beantragt den Zuschuss für Kosten (inkl. Struktursicherungsbetrag) iHv.: € 10.000
- Nachdem es sich um eine Neugründung handelt, schätzt die gemeinnützige Organisation den Einnahmenausfall auf: € 12.000
- Da die beantragten Kosten niedriger sind als der Einnahmenausfall, beträgt der Zuschuss: € 10.000

Auszahlung

Da der Zuschuss über € 6.000 beträgt, wird in zwei Tranchen ausbezahlt:

1. 50% Sofortauszahlung: € 5.000
2. Der restliche Betrag wird nach Abrechnung (Kosten und Einnahmen) ausbezahlt: € 5.000

NPO-Unterstützungsfonds

- Endabrechnung nach 30. September 2020
 - Nachweise der tatsächlichen Kosten und Einnahmen bis spätestens **31. Dezember 2020**
 - Akontozahlung > Förderbetrag → Rückzahlung des Differenzbetrages
 - tatsächliche Kosten u. Einnahmenausfall > prognostizierte Kosten u. Einnahmenausfall
 - es werden die **niedrigeren** Beträge für die Endabrechnung herangezogen

Tipp: großzügiger prognostizieren

NPO-Unterstützungsfonds

- **Antragstellung**

- Identifikationsdaten

Name, Adresse, ZVR-Zahl, Identitätsnachweis der handelnden Person, Kontodaten

- Prognostizierter/tatsächlicher Einnahmenausfall

- Prognostizierte/tatsächlich förderbare Kosten

- Bestätigung eines fachkundigen Experten (Steuerberater/Wirtschaftsprüfer)

- wenn 2019 mehr als 10 Dienstnehmer **oder**

- wenn 2019 mehr als EUR 120.000,- Einnahmen **oder**

- wenn die beantragte Förderung den Betrag von EUR 12.000,- übersteigt

Tip: gleiche Unterschrift auf Antragsformular und Lichtbildausweis

NPO-Unterstützungsfonds

Alle Infos:

- **Homepage**

www.npo-fonds.at

- **NPO-Service-E-Mail**

info@npo-fonds.at

- **NPO-Service-Hotline**

+43 1 267 52 00

Weitere Zuständigkeiten u. Informationen

- **Härtefallfonds Serviceline WKO** Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten
Telefon: [+43 2742 851 18018](tel:+43274285118018)
- **Fixkostenzuschuss** - Der Antrag auf Gewährung eines Fixkostenzuschusses kann über Finanz-Online beantragt werden. Fixkostenzuschuss-Hotline [01 890 78 00 11](tel:01890780011)
<https://www.fixkostenzuschuss.at/>, zuständig BMF
- **Familienhärtefonds** – Familienservice des  Bundesministerium
Arbeit, Familie und Jugend Tel.: 0800-240-262
<https://www.bmafi.gv.at/Services/News/Coronavirus/Corona-FamilienhaerTEausgleich.html>
- **Garantien - Hotline Überbrückungsgarantien: +43 1 501 75-500,**
<https://www.aws.at/aws-garantie/ueberbrueckungsgarantie/>, zuständig Austria
Wirtschaftsservice

NPO-Unterstützungsfonds

StB Michael Schubert, LL.B.(WU)
02782/824 40 22
michael.schubert@wt-bks.at



StB/WP Karl Bruckner
karl.bruckner@bkgk.at
0664/271 55 98

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit